

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder (Kindergartenordnung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 14.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Das trägerinterne Schutz- und Handlungskonzept bei Kindswohlgefährdung im Sinne von § 8a und §8b SGB VIII ist für alle pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeiter/-innen der Einrichtung bindend und entspricht der Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Esslingen. Die gesetzlichen Vorgaben (der §§ 8a und 72 SGB VIII) sind hierbei berücksichtigt. Unser pädagogisches Konzept ist ebenso wie das Schutz- und Handlungskonzept öffentlich und jederzeit zugänglich.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In den Tageseinrichtungen werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Bissingen an der Teck vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, in der Krippe von 0 - 3 Jahren und in altersgemischten Gruppen Kinder von 2 - 6 Jahren. Die Neuaufnahme in Betreuungsgruppen für Kinder ab 3 Jahren kann bereits zum ersten des Monats erfolgen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Analog erfolgt der Wechsel von U3- zu Ü3-Betreuung zum ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind bereits ab dem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten einer Betreuungsform für Ü3-Kinder zuzuordnen.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/ Sorgeberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.

In altersgemischten Gruppen dient das Leitbild zur Orientierung, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne besonderen Betreuungsbedarf können, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut werden. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Kinder beim Wechsel von U3- zu Ü3-Betreuung am bisherigen Betreuungsstandort verbleiben können. Gleiches gilt für den Fall mehrerer Geschwisterkinder in unseren Einrichtungen.
4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und eine Impfberatung nachweisen.
Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.
5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung, nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung zur Festsetzung der Kindergartengebühren.
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweils 1. eines Monats vorgenommen werden.

§ 3 Abmeldung

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
2. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich dem Träger zu übergeben.
3. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine

Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

4. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich beenden.

Beendigungsgründe können u. a. sein:

- a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
- b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- c) Die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate.
- d) Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Sorgeberechtigten und Kindergarten/Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Benutzungsverhältnis kann darüber hinaus aus wichtigem Grunde (analog einer außerordentlichen Kündigung) beendet werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, geöffnet.
5. Es wird gebeten, die Kinder in der Bringzeit zu bringen, jedoch keinesfalls vor der Öffnungszeit der jeweiligen Betreuungsform. Des Weiteren wird gebeten, die Kinder in der flexiblen Abholzeit, jedoch keinesfalls nach der Öffnungszeit der jeweiligen Betreuungsform abzuholen. Sowohl Bring- ,als auch Abholzeit werden zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal im Elterngespräch abgestimmt.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferien- und Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung bzw. werden einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Es wird auf die Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren verwiesen.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä. Das pädagogische Personal ist befugt, bei Kopflausbefall die Köpfe der Kinder anzuschauen; Eltern, die das nicht wünschen, müssen dies schriftlich untersagen! Das Gesundheitsamt empfiehlt, dass Kinder erst wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn sie mind. 48 Stunden fieberfrei sind.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare

Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Hinweis: Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

3. Bevor das Kind nach den Krankheiten Keratokonjunktivitis epidemica (Augengrippe), Skabies (Krätze), EHEC (Darmerkrankung), Shigellose (Darmerkrankung) und ansteckungsfähiger Tuberkulose - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an den Sorgeberechtigten oder die von den Sorgeberechtigten bestimmten Abholungsberechtigten. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf und wer sonst noch abholungsberechtigt ist. Geht das Kind allein nach Hause, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung.
3. Bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä., liegt die Aufsichtspflicht nicht bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 20.08.2012 ihre Gültigkeit.

Bissingen, 16.05.2019

M. Musolf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
14.05.2019	01.09.2019	Neufassung